
Satzung des „Budokai Sobernheim e.V.“

Übersicht

A. Allgemeines.....	2
§1 Name, Sitz, Eintragung	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Zweckerreichung	2
§4 Rechtsgrundlagen	2
B. Mitgliedschaft	3
§5 Mitglieder	3
§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
C. Mitgliederversammlung.....	4
§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§9 Einberufung und Ablauf	4
§10 Beschlussfassung	4
D. Vorstand	5
§11 Zusammensetzung und Vertretung.....	5
E. Wahlen	5
§12 Wahlverfahren.....	5
F. Verwaltung und Kassenprüfung.....	6
§13 Geschäftsjahr.....	6
§14 Kassenprüfung.....	6
§15 Haftung.....	6
§16 Datenschutz.....	6
G. Schlussbestimmungen	6
§17 Auflösung des Vereins	6
§18 Inkrafttreten	6

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Budokai Sobernheim e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Sobernheim und ist in das VR beim AG Bad Kreuznach eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. (LSB RLP), im Sportbund Rheinland e.V. (SBR), im Ju-Jutsu-Verband Rheinland-Pfalz e.V. (JJVRP), im Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. (DJJV) und im Kobudo Kwai Deutschland e.V. (KKD).

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist ein Amateursportverein und wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Vorstand handelt parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Zweckerreichung

- (1) Der Verein fördert insbesondere asiatische Kampfkünste und Kampfsportarten sowie die damit verbundene geistige und körperliche Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:
 - Durchführung von Übungseinheiten,
 - Ausrichtung von Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft,
 - Teilnahme und Organisation von Fachtagungen, Lehrgängen und Seminaren,
 - Veranstaltung von Trainingslagern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Der Beschluss ist zu protokollieren.

§4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind diese Satzung sowie die Ordnungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen werden.
- (2) Die Satzung hat höchste Gültigkeit. Ordnungen dürfen ihr nicht widersprechen und sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Folgende Ordnungen werden geführt oder können ergänzt werden:
 - Beitragsordnung (Beschluss durch MV),
 - Geschäftsordnung,
 - Datenschutzordnung,
 - Ehrenordnung,
 - Waffenordnung (weitere Ordnungen nach Bedarf.)
- (4) Alle Ordnungen des Vereins können jederzeit durch Beschluss des Vorstands erlassen, geändert oder aufgehoben werden; ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung, die ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

B. Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden durch Vorstandsbeschluss nach Maßgabe der Ehrenordnung ernannt.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung durch das Mitglied (unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende),
 - Ausschluss,
 - Tod.
- (5) Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.
- (6) Ein Ausschluss ist insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausschlussanträge können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Gebühren und ggf. Umlagen. Deren Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Der Verein entrichtet die Mitgliedsbeiträge für seine Einzelmitglieder an die in §1 Abs. 3 genannten Verbände, sofern eine entsprechende Anmeldung erfolgt ist.
- (6) Mitglieder haben dem Verein Änderungen relevanter Daten (z. B. Anschrift, Kontoverbindung) unverzüglich mitzuteilen. Nachteile durch unterlassene Mitteilungen gehen zu Lasten des Mitglieds. Entsteht dem Verein ein Schaden, ist dieser zu ersetzen.
- (7) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange fällige Beiträge nicht geleistet wurden.
- (8) Die Mitglieder sind gehalten, sich im Sinne des Vereinszwecks nach bestem Wissen und Können einzubringen.
- (9) Ein grober Verstoß gegen die Satzung oder ein vereinsschädigendes Verhalten kann den sofortigen Ausschluss zur Folge haben. Bereits gezahlte Beiträge werden in diesem Fall nicht erstattet.

C. Mitgliederversammlung

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - Geschäfts- und Kassenbericht,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Beitragsordnung,
 - Bestellung von Liquidatoren,
 - Auflösung des Vereins,
 - Anträge grundsätzlicher Bedeutung.

§9 Einberufung und Ablauf

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand lädt mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform ein. Anträge sind bis 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und Protokollführung.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 - Mitgliederversammlungen können wahlweise in Präsenz,
 - in digitaler Form oder
 - als Kombination aus beidem (Hybridversammlung) durchgeführt werden,sofern sichergestellt ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder Zugang und Teilnahme erhalten können.

§10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl oder Losentscheid.
- (4) Wahlen sind offen, es sei denn, mindestens ein Drittel fordert geheime Wahl.

D. Vorstand

§11 Zusammensetzung und Vertretung

- (1) Der Vorstand gliedert sich in:
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - b) den erweiterten Vorstand
 - bis zu vier Beisitzern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig und geschäftsfähig sein (Jugendvertretung ab 16 Jahren möglich).
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Kommissarische Nachbesetzung bei Ausscheiden ist zulässig, muss aber durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

E. Wahlen

§12 Wahlverfahren

- (1) Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel geheime Wahl fordert.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder gemäß §7 Abs. 2.
- (3) Abwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Zustimmung derer vorliegt oder die Personen vorab mündlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben die Wahl anzunehmen
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit folgt Stichwahl, danach Losentscheid.
- (5) Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierendes Mitglied.
- (6) Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen.

F. Verwaltung und Kassenprüfung

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Sie prüfen mindestens jährlich die Kasse und berichten schriftlich.
- (4) Außerordentliche Prüfungen sind zulässig.
- (5) Alle Unterlagen sind offenzulegen.

§15 Haftung

- (1) Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§31a BGB).
- (2) Für ehrenamtliche Tätigkeiten gilt ein weitergehender Haftungsausschluss.

§16 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der DSGVO.
- (2) Näheres regelt die Datenschutzordnung.
- (3) Der Vorstand benennt eine verantwortliche Person für den Datenschutz.

G. Schlussbestimmungen

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Auflösung nur durch eigens einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Nicht-Beschlussfähigkeit erfolgt zweite Versammlung ohne Quorum.
- (4) Liquidatoren sind Vorsitzender und Stellvertreter, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ‚Kobudo Kwai Deutschland e.V.‘ (oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.10.2025.